

EINGEGANGEN

11. APR. 2025

STADTKANZLEI

stadtlangenthal



Beilage 2  
Traktandum Nr. 3  
Stadtratssitzung vom 12. Mai 2025

**Memo**

von Janine Jauner, 062 916 22 27  
verfasst am 10. April 2025  
geht an Gemeinderat; Stadtrat  
zur Kenntnis Amt für öffentliche Sicherheit

**Totalrevision Feuerwehrreglement; Wiedererwägung; Verabschiedung zu Händen des Stadtrates; Auftragserteilung**

**1. Ausgangslage**

Das totalrevidierte Feuerwehrreglement der Stadt Langenthal wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 2. April 2025 behandelt und zu Händen des Stadtrates verabschiedet.

Im Rahmen der Vorbereitung auf die Stadtratssitzung vom 12. Mai 2025, jedoch noch vor dem offiziellen Aktenversand an die Stadratsmitglieder (auf den 22. April 2025 terminiert), wurde einerseits verwaltungsintern festgestellt, dass der vom Gemeinderat zu Händen des Stadtrates verabschiedete Entwurf des Feuerwehrreglements vom 4. März 2025 in verschiedenen Punkten nicht mit der ebenfalls vorgelegten und zu Händen des Stadtrates verabschiedeten synoptischen Darstellung vom 4. März 2025 entspricht: Es wurden verschiedene Anpassungen im Reglementsentwurf vom 4. März 2025 nicht nachgeführt bzw. waren in den beiden Dokumenten uneinheitlich; ebenso die Interpunktion bei Aufzählungen. Da dieser Reglementsentwurf Gegenstand der stadträtlichen Beratung und Beschlussfassung ist, wäre er in jedem Fall vorgängig redaktionell zu bereinigen.

Zusätzlich übermittelte die Sekretärin Stadtrat und GPK mit E-Mail vom 9. April 2025 nachfolgende Rückmeldung zum vom Gemeinderat verabschiedeten Reglementsentwurf:

*"Aus meiner Sicht weist der obenerwähnte Reglementsentwurf eine Unstimmigkeit auf: Die Dienstpflicht wird gemäss Artikel 2 für Personen zwischen dem vollendeten 19. und 52. Altersjahr festgesetzt. Feuerwehrdienst ist somit obligatorisch und nicht freiwillig in Langenthal. Gemäss Artikel 3 Absatz 4 werden dienstpflichtige Personen jedoch bei Vollendung des 60. Altersjahrs entlassen. Gemäss Erläuterung gebe das FFG den Gemeinden die Möglichkeit, Personen über die Dienstpflicht hinaus freiwillig in der Feuerwehr einzusetzen. So etwas lese ich aus dem zitierten Artikel 26 Absatz 1 FFG nicht heraus. Im Gegenteil müssen sich Gemeinden entscheiden, ob die Feuerwehr obligatorisch oder freiwillig ist. Im ersteren Fall wird eine Ersatzabgabe geschuldet, weshalb die Dienstpflicht und namentlich deren Dauer zwingend festzusetzen sind. Der Text von Artikel 3 Absatz 4 ist unklar und meines Erachtens falsch. Könntet ihr dem nachgehen? Sonst würde ich dann der GPK empfehlen, die Frage dem zuständigen Gemeinderat zu stellen."*

Diese Rückmeldung wurde verwaltungsintern geprüft und in Absprache mit dem ressortzuständigen Gemeinderat ausgewertet. Aus den nachfolgenden Überlegungen wird dem Gemeinderat beantragt, auf seine Beschlussfassung vom 2. April 2025 zurückzukommen, die diesbezügliche Beschlussfassung in Wiedererwägung zu ziehen, und die bereinigten Entwürfe des Feuerwehrreglements sowie der synoptischen Darstellung, je in der Version vom 10. April 2025, bereinigt zu Händen des Stadtrates zu verabschieden.

**Amt für öffentliche Sicherheit**, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal  
Telefon 062 916 21 11, [www.langenthal.ch](http://www.langenthal.ch)

## 2. Stellungnahme zu den Änderungen

### 2.1. Ad Redaktionelles

Die Notwendigkeit zur Bereinigung der redaktionellen Unstimmigkeiten zwischen Entwurf des Feuerwehrreglements sowie der synoptischen Darstellung, welches beide Grundlagen der Beschlussfassung vom 2. April 2025 waren, und Gegenstand der stadträtlichen Beratungen und damit wichtige Materialien im Gesetzgebungsprozess sind, dürfte unbestritten sein. Diese Änderungen wurden zu Händen des Gemeinderates im Änderungsmodus in den Beilagen 1 und 2 transparent ausgewiesen.

### 2.2. Ad Materielles

Bezüglich der Rückmeldung der Sekretärin des Stadtrates und der GPK ist Folgendes festzuhalten: Es ist hervorzuheben, dass die Stadt Langenthal wie bis anhin an der grundsätzlichen Feuerwehrdienstpflicht festhalten will, und sich für den möglichen Rahmen hier weitestgehend an den Empfehlungen der GVB anlehnen will und ihre Änderungen im betreffenden nArt. 2 sich einzig darauf beschränken soll(t)en, die Dienstdauerpflicht eindeutig(er) zu formulieren. Die Feuerwehrdienstpflicht erstreckt sich dabei entsprechend dem kantonale vorgegebenen Rahmen aus dem Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11) und den Empfehlungen gemäss Musterreglement der GVB auf den Anfang des Jahres, in dem eine Person das 20. Altersjahr vollendet bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 52. Altersjahr vollendet. Die Feuerwehrdienstpflicht soll weiter, wie bis anhin, entweder durch das Leisten von aktivem Feuerwehrdienst oder durch die Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt werden können, wobei kein Anspruch auf die Leistung von aktivem Feuerwehrdienst besteht.

Beibehalten soll ebenso, dass die Dauer der Feuerwehrdienstpflicht und jene der zu leistenden Ersatzabgabe (zeitlich) deckungsgleich sind.

Weiterhin sollte mit der Revision neu explizit verankert werden (dies ergibt sich aus den Erläuterungen im Bericht und Antrag des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 5. März 2025, Ziff. 3.2), dass Personen nach der Erfüllung bzw. Ablauf der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 60. Altersjahres *freiwillig* im aktiven Feuerwehrdienst einsetzen können. Diese Möglichkeit besteht gemäss kantonalem Recht (Art. 26 FFG).<sup>1</sup>

Im Kontext der Rückmeldung der Sekretärin des Stadtrates und der GPK vom 9. April 2025 erscheint dabei aber die gewählte Formulierung von nArt. 3 Abs. 4 tatsächlich unglücklich bzw. nur Mithilfe des Bezugs des zugehörigen Bericht und Antrages uneindeutig. Ebenso ist in diesem Kontext unglücklich, dass sich nach dem revidierten Wortlaut der nArt. 2 rein auf die Dienstpflichtdauer beschränkt, und der Grundsatz der (obligatorischen) Feuerwehrdienstpflicht nur noch implizit herausgelesen werden kann, und nArt. 3 die bereits vorbestehende Durchmischung der Themen "Feuerwehrdienstpflicht" und "Feuerwehrdienst" sowie damit verbunden die Frage der Einteilung, weiterführt.

**Aufgrund dessen wird beantragt, nebst den ohnehin vorzunehmenden Korrekturen in redaktioneller Hinsicht (vgl. oben Ziff. 2.1), die diesbezüglichen Artikel nArt. 2 bis nArt. 4 inhaltlich und materiell zu präzisieren.** Diese gegenüber der vom Gemeinderat verabschiedeten Fassung gemachten Änderungen sind der Beilage 1 zusätzlich mit **gelber** Farbe hervorgehoben und in Beilage 2 in der Spalte Bemerkungen separat erläutert; es wird auf die diesbezüglichen Unterlagen verwiesen.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu unter anderem auch den Vortrag des Gemeinderates der Stadt Bern vom 29. Juni 2022 zum totalrevidierten Feuerwehrreglement; abrufbar unter folgendem Link: [Totalrevision des Feuerwehrreglements — Mediencenter](#); wobei der Stadtrat Bern schliesslich mit Beschluss vom 30. März 2023 auf den Beschluss nicht eintrat.



**3. Neuer Beschlussentwurf**

Da die vorgeschlagenen Änderungen über die redaktionellen Korrekturen hinausgehen, wird eine Wiedererwägung des Beschlusses des Gemeinderates vom 2. April 2025 im Sinne von Art. 34 der Geschäftsordnung des Gemeinderates und Verabschiedung der aktualisierten und bereinigten Unterlagen gemäss Beilage 3 und 4 vorgeschlagen

**Beschlussentwurf:**

**I. Der Beschluss des Gemeinderates vom 2. April 2025, Trakt. 3, wird in Wiedererwägung gezogen und aufgehoben.**

**II.**

**1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Bericht und Antrages des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 5. März 2025 sowie des Memorandums des Amtes für öffentliche Sicherheit vom 10. April 2025, beantragt dem Stadtrat die Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

I. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 32 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019, beschliesst:

1. Der Stadtrat beschliesst die Behandlung der Vorlage in zwei Lesungen.

2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

II. Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG) und nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 16. April 2025 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

1. Das Feuerwehrreglement (gemäss Entwurf vom 10. April 2025) wird genehmigt.

2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

**2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Visum Ressortvorsteher

Luis Gomez  
Vorsteher Amt für öffentliche Sicherheit

Martin Lerch  
Gemeinderat

**Beilagen:**

1. Feuerwehrreglement, im Entwurf vom 10. April 2025, Version mit Änderungen gegenüber GRB vom 2. April 2025
2. Synoptische Darstellung zur Totalrevision Feuerwehrreglement vom 10. April 2025, Version mit Änderungen gegenüber GRB vom 2. April 2025
3. Feuerwehrreglement, im Entwurf vom 10. April 2025, Version bereinigt
4. Synoptische Darstellung zur Totalrevision Feuerwehrreglement vom 10. April 2025, Version bereinigt